

# VERKAUFSBEDINGUNGEN

## der OBO-Werke GmbH, Stadthagen, Deutschland

1. Der Verkauf geschieht ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, es sei denn, Verkäufer und Käufer vereinbaren schriftlich eine Individualabrede. Einkaufsbedingungen des Käufers weist der Verkäufer ausdrücklich zurück. Die widerspruchsfreie Annahme dieser Verkaufsbedingungen gilt als Einverständnis des Käufers, und zwar auch dann, wenn er in seinen Einkaufsbedingungen die Anerkennung anderer Bedingungen ausschließt. Die Verkaufsbedingungen gelten ebenfalls für zukünftige Geschäfte; weiter, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender und von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bestimmungen des Bestellers an den Käufer vorbehaltslos liefert.

2. Angebote und Preislisten sind stets freibleibend. Insbesondere ist der Verkäufer berechtigt, Preisirrtümer zu korrigieren. Sämtliche Aufträge und Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Insbesondere erfordert der Abschluss eines Vertrages eine schriftliche Annahmeerklärung. Mündliche Vereinbarungen sowie Absprachen mit Vertretern des Verkäufers erlangen erst dann Rechtsgültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Änderungen und Ergänzungen zu dem Vertrag, dem diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk Stadthagen, ausschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer. Erhöht der Verkäufer vor Lieferung der Ware seine Preise allgemein, so ist er berechtigt, auch die hier vereinbarten Preise in gleicher Weise zu erhöhen. Das gilt ebenfalls, wenn Kosten steigen und der Verkäufer das nicht zu vertreten hat.

3. Lieferzeitangaben des Verkäufers sind unverbindlich. Ein Rücktritt kommt nur in Betracht, wenn der Käufer eine Nachfrist setzt, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Ereignisse höherer Gewalt, der Mangel an Rohstoffen sowie Betriebsstörungen jeder Art wie Streik, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen aber auch sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen den Verkäufer, seine Lieferverpflichtungen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Hinausschieben der Lieferverpflichtungen bzw. dem Rücktritt des Verkäufers vom Vertrag kann der Käufer keine Ansprüche auf Schadenersatz herleiten.

4. Der Versand geschieht im Namen und für Rechnung des Käufers. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware auf ihn über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht die Gefahr bereits am Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen. Teillieferungen sind zulässig und werden einzeln berechnet. Wenn der Versand aus Gründen, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind, unmöglich ist, gilt die Bereitstellung der Ware als Vertragsverfällung. Hat der Käufer wegen des Versandes keine besondere Weisung erteilt, wählt der Verkäufer nach freiem Ermessen ohne Verantwortlichkeit für die billigste Art der Verfrachtung die Form des Versandes. Bei Vereinbarung einer Frachtvergütung sind die Frachtkosten vom Käufer skontofrei vorzulegen. Die Ware wird branchenüblich verpackt. Verpackungsmaterialien wie Kanthölzer, Paletten, Holzkisten etc. werden zum Selbstkostenpreis berechnet, es sei denn, sie werden innerhalb von 4 Wochen in wiederverwertbarem Zustand frachtfrei zurückgegeben.

5. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Werden dem Verkäufer nachträglich Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers als nicht ausreichend erscheinen lassen, kann der Verkäufer vor der Fertigung bzw. Auslieferung Vorauszahlung des vereinbarten Kaufpreises oder Sicherheitsleistung verlangen. Sofern sich der Käufer weigert, Vorauszahlung oder Sicherheit zu leisten, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt. Mangelnde Kreditwürdigkeit liegt u.a. dann vor wenn der Käufer eine frühere Rechnung nach Mahnung nicht bezahlt. Im Fall der Kreditunwürdigkeit kann der Verkäufer für laufende Wechsel – auch aus früheren Verkäufen – Sicherheit verlangen. Kommt der Käufer dem nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, sofortige Bareinlösung der früher angenommenen Wechsel zu fordern.

6. Zahlung hat, wenn nicht anders vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar zu erfolgen. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen an die Deutsche Factoring Bank GmbH & Co. KG abzutreten. In diesem Falle können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an die Deutsche Factoring Bank GmbH & Co. KG erfolgen. Jede erhaltene Zahlung wird auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Gerät der Käufer mit einer Zahlung nach Mahnung in Verzug, werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindungen fällig, ohne dass es einer schriftlichen Mitteilung bedarf, auch solche, für die Wechsel gegeben worden sind – es sei denn, der Käufer weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Wechsel werden nur nach vorherige Vereinbarung und bei Diskontfähigkeit ohne Gewährung eines Skontos erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort zu zahlen. Bei Zielüberschreitung oder Stundung berechnet der Verkäufer Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz vom 30. Tag nach Rechnungsdatum an. Das gilt insbesondere, wenn der Käufer mit dem Kaufpreis in Verzug ist. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen geringeren oder keinen Schaden nachzuweisen. Befindet sich der Käufer mit der Zahlung in Verzug, schuldet er für jede schriftliche Aufforderung Mahnspesen in Höhe von 5,00 Euro pro Schreiben. Zahlt der Käufer irgendeine Lieferung nicht bedingungsgemäß oder nicht am Fälligkeitstage, so hat der Verkäufer das Recht, von weiteren Lieferungen ohne Fristsetzung zurückzutreten. Davon unbenommen kann er eine Nachfrist setzen und nach deren Ablauf Schadenersatz statt der Leistung fordern. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche hat der Käufer keine Zurückbehaltungsrechte. Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.

7. Ein Rücktrittsrecht wegen Nicht- oder Schlechtfertigung ist ausgeschlossen, wenn der Verkäufer nicht für den Rücktrittsgrund verantwortlich ist oder die Leistungsstörung nicht zu vertreten hat. Soweit nur ein Teil der Leistung des Verkäufers berührt ist, ist ein Rücktritt insgesamt ausgeschlossen. Das gilt auch für einen Rücktritt vor Fälligkeit. Der Käufer hat auch keinen Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, es sei denn, der Verkäufer handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Der Käufer muss offenkundige Mängel spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Ankniff der Ware am Bestimmungsort und vor deren Be- und Verarbeitung schriftlich unter Angabe des Grundes rügen. Offenkundig sind auch Mängel, die durch eine ordnungsgemäße Untersuchung festgestellt werden können. Die Untersuchungsfrist des Käufers erstreckt sich auf die gesamte Lieferung. Ungeachtet etwaiger Mängel ist die Ware anzunehmen und sachgemäß zu lagern. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen. Verborgene Mängel sind 8 Tage nach ihrer Entdeckung zu rügen. Rügt der Käufer nicht in den vorgenannten Fristen, haftet der Verkäufer nicht. Er leistet auch keine Gewähr. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen.

9. Die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung und der Produktbeschreibung in dem jeweiligen Vertrag bzw. den zugehörigen Datenblättern. Allgemeine, insbesondere öffentliche Äußerungen, Anpreisungen, Werbung und Prospektangaben stellen keine Beschaffenheitsangaben dar. Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus wird keine Mängelhaftung übernommen, insbesondere werden keine Garantierklärungen abgegeben. Die anwendungstechnische Beratung des Lieferanten in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der vom Lieferanten gelieferten Waren und Produkte auf ihre Eignung für die von ihm beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Waren und Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Lieferanten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestellers. Soweit ein Mangel vorliegt, leistet der Verkäufer Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Neulieferung einer mangelfreien Ware. Im Fall der Mangelbeseitigung trägt der Verkäufer alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware sich nicht mehr am Erfüllungsort befindet. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, ist der Besteller verpflichtet, dem Verkäufer die angefallenen, nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche auf Rücktritt oder Minderung zu. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

10. Für alle Schadensersatzansprüche gilt folgendes: Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Verkäufer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen oder vorsätzlich bzw. arglistig pflichtwidrig gehandelt hat. Dasselbe gilt bei grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner Geschäftsführer oder von leitenden Angestellten. In allen anderen Fällen gilt: Bei sonstigen dem Verkäufer zuzurechnenden Fällen grober Fahrlässigkeit wird nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden gehaftet. Im Falle dem Verkäufer zuzurechnender einfacher Fahrlässigkeit wird nur für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden gehaftet. Zusätzlich ist die Haftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf 1.250.000,00 Euro je Schadensfall begrenzt.

11. Jegliche weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den vorstehenden Bedingungen vorgesehen ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen.

12. Die Lieferung der Ware geschieht unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:

- a.) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist er berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch ihn liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer erklärt das ausdrücklich und schriftlich. In der Pfändung der Sache durch ihn liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Erlös daraus ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- b.) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern und versichert zu halten. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Solange eine Forderung des Verkäufers besteht, ist er berechtigt, vom Käufer jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist und wo sie sich befindet. Er ist ferner berechtigt, diese Ware jederzeit an der Stelle zu besichtigen, wo sie sich befindet. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Insolvenzverfahren für jeden Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige Weise als das Eigentum des Verkäufers kenntlich zu machen.
- c.) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Letzterer Klage gem. § 771 ZPO einreichen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ihm die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.
- d.) Bei Zahlungsverzug oder Antrag auf Insolvenzverfahren ist die Vorbehaltware auf Veranlassung des Verkäufers an ihn fracht- und spesenfrei herauszugeben, ohne dass es einer Nachfristsetzung oder des Rücktritts vom Vertrag durch den Verkäufer bedarf. Ein entsprechendes Besitzrecht erlischt. Gleiches gilt, wenn der Käufer die Erfüllung schuldhaft gefährdet – z. B. aufgrund mangelnder Kreditwürdigkeit, fehlender Versicherung oder unsachgemäßer Lagerung der Ware – und der Verkäufer deshalb zurücktritt.
- e.) Der Käufer ist berechtigt, die Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt dem Verkäufer jedoch bereits alle Forderungen in Höhe dessen Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Davon unberührt ist die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen. Der Verkäufer verpflichtet sich allerdings, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverpflichtungen vorliegt. Ist dies der Fall kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung schriftlich mitteilt.
- f.) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, Letzterem nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- g.) Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers Hauptsache wird, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum bestellt. Er verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.
- h.) Der Käufer tritt dem Verkäufer auch die Forderungen zu Sicherheit ab, die durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- i.) Im Falle der Zusammenarbeit des Käufers mit einer Factoring-Bank im Rahmen eines echten Factorings gilt die Ermächtigung zur Weiterveräußerung nur, wenn an die Stelle der Kaufpreisforderung die Forderung gegen den Factorer im Voraus ins abgetreten wird, uns die Abtretung angezeigt wird und der Factorer der Abtretung zustimmt. Wir nehmen diese Abtretung an.
- j.) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert seiner Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der Verkäufer.

13. Dem Käufer ist bekannt: Der Verkäufer speichert und verwendet Daten im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz. Eine gesonderte Mitteilung darüber ergeht nicht.

14. Erfüllungsort für Zahlungen ist Stadthagen, für Lieferungen der Versandort. Örtlicher Gerichtsstand in Stadthagen. Der Käufer kann auch in seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch bei Lieferungen in das Ausland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.